



Landgericht München I

Geschäftszeichen:

Verfügung

vom

- I. Die Kammer regt die Rücknahme der vorliegenden Anklage an, da zum einen die Ermittlungen überwiegend noch nicht abgeschlossen sind und zum anderen da in Teilbereichen eine Strafbarkeit des Verhaltens des Angeeschuldigten bereits entsprechend der Darstellung der Anklage nicht schlüssig nachvollziehbar ist.
- II. Die Kammer weist auf die folgenden Gesichtspunkte hin und regt insbesondere folgende weiteren Ermittlungen an: